

Abfallgebührenordnung

der Stadtgemeinde Grieskirchen, Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 01.12.1998, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.02.2000, vom 23.04.2002, vom 03.05.2004, vom 15.12.2009, vom 02.10.2018 und vom 03.12.2024.

Aufgrund des § 34 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997; wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Gebühr pro bereit gestelltem Entleerungstermin. Diese Gebühren betragen:

1) Grundgebühr:

90 l Mülltonne	jährlich	EUR	29,00
800 l Container	jährlich	EUR	203,00
1100 l Container	jährlich	EUR	355,00

2.) Variable Gebühr:

Die variable Gebühr beträgt pro bereitgestelltem Entleerungstermin für

a) Mülltonne mit 90 Liter Inhalt pro Entleerung Abfallgebühr	EUR	6,72
b) Container mit 800 l Inhalt pro Entleerung Abfallgebühr	EUR	60,49
c) Container mit 1100 l Inhalt pro Entleerung Abfallgebühr	EUR	80,65
d) bei zusätzlichem Bedarf Müllsack mit 60 l Inhalt Abfallgebühr (inkl. Beistellung des Müllsackes)	EUR	6,72

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

Eine Änderung des Abfuhrintervalls wird jeweils zu Beginn des nächsten Quartals, d.h. zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. wirksam.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2, lit. a) - c) ist vierteljährlich zur Zahlung fällig und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres und zwar für den Vormonat, den laufenden Monat und den nachfolgenden Monat.
- (2) Die Gebühr gem. § 2, lit. d) ist mit der Beistellung des Müllsackes fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. nicht enthalten.

Bei Vorschreibung der Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen. Die Gebühren erhöhen sich dadurch derzeit im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Abfallgebührenordnung, Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1992 in der Fassung des Beschlusses vom 02.10.2018 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria Pachner eh